

Dezernat V
Stadtrat Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herren Stadtverordnete
Rainer Keil und Karl-Heinz Böck
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Stadtrat
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
07.05.2008

Ihre Kleine Anfrage vom 30.04.2008 betreffend Darlehen für Mietkautionen – Tilgung über Kürzung von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe

Sehr geehrte Herren,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist dem Magistrat das genannte Urteil des Landessozialgerichtes bekannt?

Antwort:

Ja, dem Magistrat ist das genannte Urteil des Landessozialgerichtes bekannt. Urteile mit gleichlautendem Tenor wurden seitens des Landessozialgerichtes Hessen auch im September 2007 (Az. L 6 AS 145/07 ER) bzw. im März 2008 (Az. L 9 SO 1217 ER) gefällt. Auch diese sind dem Magistrat bekannt.

Frage 2:

Aus welchem Grund wird Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bis zum heutigen Tag noch immer zum größten Teil die Mietkautionen in nicht unbeträchtlicher Höhe von der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt abgezogen?

Antwort:

Einbehaltungen erfolgen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Hilfebedürftigen. Teilt der Hilfebedürftige seiner / seinem persönlichen Ansprechpartner/in bei der ARGE bzw. der / dem Sachbearbeiter/in beim Sozialamt mit, dass er, trotz seines ursprünglichen Einverständnisses, keine Einbehaltungen mehr wünscht, werden diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt.

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Gleitende Arbeitszeit! Anrufe bitte
möglichst zwischen 8.00 und
12.00 Uhr bzw. 13.30 und 15.15
Uhr, freitags nur zwischen 8.00 und
13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Allerdings kann es sein, dass es noch (Alt)Fälle gibt, in denen Darlehensverträge in den Jahren 2005 oder 2006 abgeschlossen wurden, in den noch Einbehaltungen zur Tilgung der Darlehen erfolgen. Seinerzeit vertrat der Magistrat hinsichtlich der Aufrechnung während des Leistungsbezuges eine andere Rechtsauffassung. Nachdem sich jedoch abzeichnete, dass die Rechtsprechung in die Richtung tendiert, die nun auch das Landessozialgericht Hessen vertritt, wurde das Verfahren umgestellt. Dies geschah bereits Anfang 2007, also weit vor den ersten Urteilen des Landessozialgerichtes Hessen.

Allerdings war es, aufgrund des immensen Zeitaufwandes unmöglich, sofort sämtliche Leistungsakten durchzusehen, um festzustellen, in welchen Fällen zu irgendeinem Zeitpunkt ein Darlehen für eine Kautionsgewährung wurde und in welchen Fällen davon monatliche Einbehaltungen erfolgen bzw. erfolgten.

Frage 3:

Wann wird der Magistrat das Urteil des LSG in die Verwaltungspraxis umsetzen.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

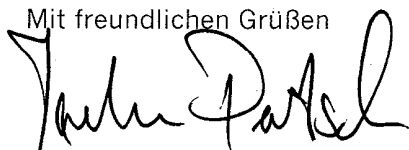
Frage 4:

Wie wurden entsprechende Widersprüche von Betroffenen bisher entschieden?

Antwort:

Es bedarf keiner Einlegung eines Widerspruches, sondern lediglich einer Information an die persönliche Ansprechpartnerin / den persönlichen Ansprechpartner bei der ARGE bzw. an die Sachbearbeiterin / den Sachbearbeiter beim Sozialamt (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Stadtrat